

Gericht: Bundesgericht

Datum: 27. Mai 2020

Geschäfts-Nr.: 2C_975/2019

Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2020 in der Geschäfts-Nr. 2C_975/2019

Kurzzusammenfassung: *Das Verfahren über die Änderung des Betriebsreglements und das Luftraumstrukturverfahren müssen nicht miteinander koordiniert werden. Die öffentlichen Interessen an der Sicherheit einer Anflugroute (hier auf den Flughafen Bern Belp) würden jene der übrigen Nutzer (hier der Verein Segelfluggruppe Bern) an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung des Luftraums überwiegen.*

Zusammenfassung/Urteil: Die Flughafen Bern AG beabsichtigte auf dem Flughafen Bern Belp für Landungen aus Südosten auf die Piste 32 ein satellitengestütztes Instrumentenlandeanflugsystem einzuführen. Dadurch sollte das bestehende Anflugverfahren abgelöst werden, indem die Flugzeuge den Flughafen über eine andere Route anfliegen. Die Flughafen Bern AG reichte deshalb beim BAZL ein Gesuch um Änderung des Betriebsreglements sowie um Erteilung der Plangenehmigung für den Bau der notwendigen Infrastrukturanlage ein. Im Januar 2018 genehmigte das UVEK die Plangenehmigung unter verschiedenen Auflagen. Diese erwuchs in Rechtskraft, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 16. Oktober 2019 abgewiesen hatte und dagegen kein Rechtsmittel erhoben wurde. Das BAZL genehmigte ebenfalls die Änderung des Betriebsreglements unter Auflagen. Dagegen erhob unter anderem der Verein Segelfluggruppe Bern beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, da die neue Anflugroute durch ein von Luftsportlern und Privatpiloten vielbeflogenes Gebiet führe. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 16. Oktober 2019 ab, woraufhin der Verein Beschwerde beim Bundesgericht erhob.

Der Beschwerdeführer rügte eine fehlende Koordination zwischen dem Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements und dem Verfahren zur Anpassung der Luftraumstruktur. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsse die Rechtsanwendung materiell koordiniert werden, wenn für die Verwirklichung eines Vorhabens verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden seien und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang bestehe, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Es bestehe vorliegend keine Vorschrift, die die Koordination des Betriebsreglements- und Luftraumstrukturverfahrens regeln würde. Der Ordnungsgeber habe daher keinen Bedarf für eine Koordination dieser Verfahren gesehen. Zudem sei auch nicht ersichtlich, dass es einer rechtsprechungsgemässen Koordinationspflicht bedürfe. Aus diesem Grund müsse mit der Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements nicht gleichzeitig auch die Luftraumstruktur festgelegt werden.

Ferner rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bei der vorinstanzlichen Prüfung der verfügbaren Führung der Anflugrouten. Jedoch habe die Vorinstanz gemäss Bundesgericht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die neue Anflugroute geeignet sei, die Sicherheit des Anflugverfahrens zu erhöhen. Dieses öffentliche Interesse würde jene der übrigen Nutzer an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung des Luftraums überwiegen. Der Beschwerdeführer habe keine ausreichenden Beanstandungen vorbringen können, weshalb die neue Anflugroute unverhältnismässig erscheine. Aus diesem Grund erweise sich die Beschwerde als unbegründet. Sie wurde deshalb vom Bundesgericht abgewiesen. Der Entscheid ist rechtskräftig.